

STELLUNGNAHME DER IGSM E.V. ZUR SITZUNGSVORLAGE NR. 20-26 / V 06033

1 PRÄAMBEL

Die IGSM e.V. setzt sich seit 2010 für den Erhalt und die Förderung des Surfsports in München ein. Der Grund für die Gründung des Vereins war, dass die Möglichkeiten zum Surfen während der 2000er Jahre immer stärker eingeschränkt wurden. Die Isarrenaturierung hat den Münchner Surfern zahlreiche Wellen in der offenen Isar weggenommen. 2008 wurde der Durchfluss an der Floßlände reduziert und die Welle zum Erliegen gebracht, nachdem dort seit 50 Jahren rund um die Uhr Wassersport betrieben werden konnte. 2010 sollte die Eisbachwelle unsurfbar gemacht werden. Der Eisbach konnte als Surfspot erhalten werden. Pläne für eine Kompensation an der offenen Isar sind mit der fertigen Machbarkeitsstudie zur Wittelsbacherschwelle seit 2017 verfügbar. Gleichzeitig wächst das Interesse der Münchner am Surfsport, was sich zuletzt an überlangen Warteschlangen mit bis zu 60 Surferinnen und Surfern im Sommer 2019 an der Floßlände und Eisbach zeigte. Die 2020 von uns in Abstimmung mit Oberbürgermeister Reiter geforderte Ausweitung der Surfzeiten auf Ganztagesbetrieb, waren in dieser Hinsicht ein voller Erfolg.

Schon damals hat die IGSM betont, dass es sich dabei um eine schnelle und minimalinvasive Maßnahme handelt, um die Situation für den Sport kurzfristig zu verbessern und den Andrang zu entzerren. Wir haben beim Runden Tisch Anfang 2020 auch hervorgehoben, dass mittelfristig weitere Wellen in München geschaffen und die wassersportlichen Möglichkeiten an der Floßlände noch weiter ausgebaut werden müssten.

Die vorliegende Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 06033 bietet in der vorgelegten Form keine langfristige Lösung für den Wassersport am Floßländkanal. Stattdessen werden hohe Auflagen an die Wassersportler gestellt, die Gegenleistung dafür ist im Unklaren. Das Gesamtwasserdargebot soll nicht an die Bedürfnisse der Sportler angepasst werden.

2 KOMMENTARE ZUM ANTRAG DER REFERENTIN

Zu 2)

„Der Stadtrat stimmt der dargestellten Neuregelung der Wasserführung am Floßkanal zu, sofern damit eine Reduktion der Ökostromproduktion nicht verbunden ist.“

Das Argument der Ökostromproduktion kann nicht nachvollzogen werden. Die Kapazitäten am Isarwerk 1 wurden seit 2008 – auch auf Kosten des Wassersports - deutlich ausgeweitet. Diese Kapazitätsausweitungen liegen wiederum deutlich über den Einbußen, die mit einer Ausweitung der Nutzungszeiten einhergeht, welche den Bedürfnissen der Wassersportler gerecht wird. Mehr dazu unter Abschnitt 3. Die Sportler am Floßkanal benötigen eine langfristige Perspektive, die mit einer Erhöhung des jährlichen Gesamtwasserangebots geschafft werden kann. Wird Punkt 2 wie im Antrag angenommen, wird den Sportlern diese Perspektive genommen und ein weiteres Engagement an der Floßlände wird langfristig unattraktiv.

Zu 3)

„Die Surfsaison 2022 an der Floßlände steht unter dem Vorbehalt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau der Lamellenkonstruktion erteilt werden kann und die Surfenden die damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten übernehmen.“

Der IGSM e.V. wurde zuerst im Januar 2022 angeboten, die Betreiberrolle an der Floßlände zu übernehmen. Da wir nicht in der Lage sind, uns so kurzfristig in diese Rolle zu begeben, wurde besprochen, dass das RBS einspringen könnte bis wir den Verein entsprechend aufgestellt haben. Das RBS hat die Betreiberrolle jedoch abgelehnt. Die Saison 2022 steht nun in Frage. Wir hoffen,

dass die Saison 2022 entgegen diesem Antragspunkt doch so stattfinden kann wie in den letzten 7 Jahren. Weitere Ausführungen zur Betreiber- und Haftungsfragen unter Abschnitt 4.

Zu 4)

„Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die unter Ziffer 5.4 des Vortrags der Referentin vorgeschlagene Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) herbeizuführen.“

Die unter Ziffer 5.4 diktierten Bedingungen sind für die IGSM in Teilen inakzeptabel und stellen keine gemeinsam verhandelte Lösung dar. Dies wird unter Abschnitt 5 weiter ausgeführt.

Zu 5)

„Kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zustande, dann werden die durch die Wenzbachüberleitung (Ziffer 5.1 des Vortrags der Referentin) eingesparten Wassermengen für die zusätzliche Ökostromproduktion im Isarwerk 1 genutzt, eine Ausweitung der Wassersportzeiten findet nicht statt.“

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht wie skizziert zustande kommen wird (siehe oben), wäre das einzige Ergebnis des Antrags nach Vorschlag eine weitere Ausweitung der Ökostromproduktion ohne Ausweitung der Wassersportzeiten.

3 WASSERSPORT, ÖKOSTROM UND KLIMASCHUTZ

An mehreren Stellen der Beschlussvorlage wird auf die Bedeutung der Wasserkraft für die Versorgung der Stadt München mit regenerativer Energie eingegangen. Es wird angeführt, dass die Forderungen der Surfer nach mehr Wasser „die Erreichung der Klimaschutzziele der LHM unterlaufen würden“. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden.

Da die IGSM an einer ehrlichen und auf Fakten begründeten Diskussion interessiert ist, haben wir eigene Berechnungen angestellt. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über verschiedene Beschickungsmodelle. Modell 1 entspricht in etwa der Saison 2021. Modell 4 kann als Maximalforderung betrachtet werden.

Modell #	Durchflussmenge bei sportlicher Nutzung	Dauer der Saison	Tägliche Nutzungszeiten
1	8,9 m ³ /s (Freibadsaison) 10,6 m ³ /s (sonst)	1. Mai - Ende September	6:00 – 21:30 Uhr (15,5 Stunden am Tag)
2	8,9 m ³ /s (Freibadsaison) 10,6 m ³ /s (sonst)	1. März - 31. Oktober	6:00 – 21:30 Uhr (15,5 Stunden am Tag)
3	10,6 m ³ /s	1. März - 31. Oktober	6:00 – 21:30 Uhr (15,5 Stunden am Tag)
4	10,6 m ³ /s	ganzjährig	6:00 – 21:30 Uhr (15,5 Stunden am Tag)

Tabelle 1: Aufeinander aufbauende Modelle zur Verlängerung der sportlichen Nutzungszeiten im Floßkanal

Tabelle 2 bietet einen Überblick über Wassermengen und deren Strompotential am Isarwerk 1. Die Jahresarbeit am Isarwerk 1 wurde seit 2008 kontinuierlich gesteigert. Dazu beigetragen hat auch die Drosselung der Wasserabgabemenge in den Floßkanal, bei der die Belange der dort seit Jahrzehnten ansässigen Sportler nicht berücksichtigt wurden. Wurde die Jahresarbeit des Isarkraftwerk 1 im Jahr 2013 noch mit durchschnittlich 15 GWh beziffert, werden heute an selber Stelle 18,5 GWh erzeugt. Ein weiterer Ausbau mit vierter Turbine ermöglicht perspektivisch 20 GWh pro Jahr. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, würde eine Beschickung nach der Maximalforderung „Modell 4“ die Stromerzeugung am Isarwerk 1 um 1,6 GWh reduzieren. Selbst wenn diese Maximalforderung

umgesetzt werden würde: Die Jahresarbeit am Isarwerk 1 läge immer noch deutlich über den Niveau von 2013.

Kontingent	Wassermenge [Mio. m³]	Jahresarbeit [GWh]
Jährlicher Durchfluss Isarwerk I	1776	18.5
Potential nächtlicher Einsparungen	18 - 24	0.19 - 0.25
Jahreskontingent Floßkanal seit 2008	75	0.78
<u>Zusätzliches</u> Jahreskontingent Floßkanal Modell 1	21	0.22
<u>Zusätzliches</u> Jahreskontingent Floßkanal Modell 2	71	0.74
<u>Zusätzliches</u> Jahreskontingent Floßkanal Modell 3	83	0.86
<u>Zusätzliches</u> Jahreskontingent Floßkanal Modell 4	154	1.60
Kapazitätssteigerung Isarwerk 1 seit 2013		3.5
Zum Vergleich: Windrad Freimann		7
Zum Vergleich: Photovoltaik [Fußballfeld]		0.8

Tabelle 2: Wasserkontingente und dazugehörige Stromerzeugung am Isarwerk 1.

Die Wassersportler weisen außerdem darauf hin, dass das Argument der Stromerzeugung in keiner anderen sportlichen Disziplin derart priorisiert und thematisiert wird wie am Floßkanal. Eine Photovoltaikanlage auf der Fläche von zwei Fußballfeldern würde die Jahresarbeit einbringen, die der oben genannten Maximalforderung entspricht. Modell 2 und 3 entsprechen in etwa einer Photovoltaikfläche eines Fußballfeldes. Es würde jedoch niemand auf die Idee kommen, Fußballplätze zu schließen und zur Stromproduktion zu nutzen. Warum dies am Floßkanal geschehen ist, sorgt bei den Wassersportlern für Unverständnis.

Der Strombedarf Münchens wird für das Jahr 2035 auf 8400 GWh geschätzt. Die Ökostromproduktion der SWM im Jahr 2020 belief sich auf 4500 GWh. Vor diesem Hintergrund und den oben genannten Zahlen können wir das Fazit des RKU, dass eine über das bisherige Wasserkontingent von 75 Mio m³ „*hinausgehende Ausweitung der Wasserabgabe – tages- oder jahreszeitlich – die Wasserkraft und damit die sichere Energieversorgung Münchens nachhaltig schwächen würde*“, in keiner Weise nachvollziehen.

Darüber hinaus ist ein Ausbau lokaler Freizeitmöglichkeiten innerhalb der Stadt unter energiepolitischen Gesichtspunkten wünschenswert, worauf auch die Verwaltung der LHM in ihren Leitlinien selbst hinweist: „Noch besser als Energie aus erneuerbaren Quellen, ist Energie, die gar nicht erst verbraucht wird. Das heißt zum Beispiel: Naherholung statt Fernreisen.“ (vgl.

<https://stadt.muenchen.de/infos/regenerative-energiequellen-muenchen.html>)

Diese Aussage trifft auf die Wassersportler in besonderer Weise zu, denn als Alternative bleibt den Paddlern oft nur die Fahrt in alpine Gewässer und Surfwellen werden in der Regel mit dem Flugzeug erreicht. Eine weitere Alternative für Flusssurfer wären energieintensive, künstlich betriebene Wellen, wie die der Jochen Schweizer Arena in Taufkirchen. Manche Münchner Surfer nehmen mittlerweile auch schon die Fahrt nach Nürnberg oder Ebensee in Österreich auf sich.

4 BETREIBER- UND HAFTUNGSFRAGEN

Die Verkehrssicherungspflicht sollte Anfang Januar noch an das Referat für Bildung und Sport gehen. Dies wurde auch schon im Sommer 2021 bei einem Ortstermin an der Floßlande seitens des RKU angedeutet. Erst Ende Februar hat sich gezeigt, dass das RBS dazu nicht bereit ist. Das RBS führt an, dass „*keinerlei Erfahrung*“ mit dem Betrieb einer Surfwellen besteht und „*keinerlei standardisierte Vorgaben betreffend einen regelkonformen Betrieb*“ vorliegen. Diese Aussagen sind nachvollziehbar

und treffen gleichermaßen auf die IGSM zu. Die IGSM ist ein Interessenverein und kein Sportverein und kann daher nicht ohne weiteres innerhalb zwei Monaten die Betreiberrolle einer Sportstätte übernehmen.

Grundsätzlich sind sich alle Beteiligten einig, dass der Zugang zur Welle an der Floßlande weiterhin uneingeschränkt für alle Interessierten möglich sein muss und keine Zugangsbeschränkungen durch das Betreibermodell aufgebaut werden. Ein Betreibermodell darf nicht kommerziell ausgerichtet sein. In dieser Hinsicht ist eine Übernahme durch städtische Stellen zu bevorzugen. Dennoch ist die IGSM e.V. bereit, Verantwortung als Betreiber zu übernehmen, falls diese Option ausfällt. Auf das Angebot des RBS zur „sportfachlichen bzw. finanziellen Unterstützung“ werden wir dabei gerne zurückkommen. Der finanziellen Unterstützung durch die Stadt käme vor dem Hintergrund des unkommerziellen Betriebs eine besondere Bedeutung zu.

Als Betreiber aufzutreten erfordert eine völlig neue Ausrichtung des Vereins – weg von einer Interessengemeinschaft hin zum Betreiber einer Surfwellen, was aufgrund der kurzen Frist bis zum Saisonstart am 1. Mai 2022 schlichtweg nicht umsetzbar ist, zumal wir uns zu diesem Thema auch eingehend juristisch beraten lassen möchten. Wie schon im Januar 2022 mit dem RKU besprochen, könnte es bis zur Saison 2023 dauern, bis der Verein als Betreiber in Frage kommt. Daher erbitten wir im Namen der Surfer und Kanuten, den Surfbetrieb für diese Saison vorerst wie in den vergangenen sieben Jahren ohne Betreibermodell zu ermöglichen.

5 KOMMENTARE ZUM SKIZZIERTEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VERTRAG

Die unter Punkt 5.4 skizzierte Lösung bietet für die Wassersportler keine Planungssicherheit, da nicht vorgesehen ist, die jährliche Wasserabgabe in den Floßkanal numerisch festzulegen. Es ist nicht sicher ob die Mindestwassermenge auf 1 m³/s gedrückt werden kann. In Vorgesprächen wurde von 1-2 m³/s gesprochen. Prozentual ist das ein großer Unterschied. Außerdem sind die Wassersportzeiten abhängig vom Erfolg der Baumaßnahmen, doch „Erfahrungswerte zu der Durchführung einer solchen Maßnahme liegen bisher nicht vor.“

Zu Punkt d)

*„Die Wassersportler*innen erkennen an, dass der maximale Abfluss im Ländkanal aufgrund des Betriebs im Maria Einsiedelbad bei 8,9 m³/s liegt. Um das Bad vor Überschwemmungen zu schützen, ist ein maximaler Abfluss von 10,6 m³/s außerhalb der Betriebszeiten des Bades einzuhalten.“*

Die Hintergründe und Details der angeführten Badeunfälle 2013 sind unbekannt, werden aber stets vom RKU als Begründung angeführt, warum maximal 8,9 m³/s durch den Kanal fließen dürfen. Alles was die IGSM dazu weiß, ist, dass sich ein Schwimmer oder eine Schwimmerin den Kopf an einer den Schwimmkanal überquerenden Brücke gestoßen haben soll. Die IGSM vermutet, dass etwaige Gefahrenstellen durch bauliche Maßnahmen behoben werden könnten.

Weil die Wassermenge von 8,9 m³/s zu niedrig für die Floßfahrt ist, müssen die Flößer den Durchfluss per Funkruf auf bis zu 10 m³/s erhöhen. Die Flößer fahren also auf einer "Hochwasserwelle" den Kanal hinab. Das führt dazu, dass die Surfwellen etwa 5 Minuten vor der Passage des Floßes durch die Welle flach und nicht surfbar wird, weil sich der feste Einbau nicht an die unterschiedlichen Strömungsverhältnisse anpassen kann. Das macht die Welle gerade am Wochenende wenn viele Flöße kommen nur bedingt surfbar. Eine Erhöhung des Durchflusses im Sommer (trotz Freibad) würde auch deshalb zu einer deutlichen Verbesserung führen, da die Schwankungen durch die Floßfahrt nicht so sehr ins Gewicht fallen würden. Auf den jährlichen Umbau der Lamellen könnte ebenfalls verzichtet werden.

Weiterhin ist die Welle bei einer Wassermenge von nur 8,9 m³/s sehr störanfällig und muss öfter nachjustiert werden. Die Welle ist außerdem relativ schwach. Das sportliche Niveau erhöht sich bei 10,6 m³/s deutlich und ermöglicht Tricks und Manöver wie am Eisbach, ohne das Gefahrenpotential für Anfänger zu erhöhen. Tatsächlich ist eine Welle mit mehr Druck auch für Anfänger einfacher zu reiten.

Aus eben genannten Gründen können wir den maximalen Abfluss von 8,9 m³/s in der Freibadsaison nicht pauschal anerkennen.

Etwaige Überschwemmungen des Bades werden nach unserer Kenntnis nicht durch Abflüsse oberhalb von 10,6 m³/s provoziert. Vielmehr sollen unseres Wissens nach Pegelstellungen flussabwärts für Überschwemmungen verantwortlich gewesen sein. Tatsache ist, das Jahrzehnte lang keine Überschwemmungen bei entsprechend hohen Abflüssen beobachtet wurden. Dennoch können wir die Obergrenze von 10,6 m³/s akzeptieren, denn damit kann in Kombination mit dem Lamelleneinbau eine sehr gut surfbare Welle erzeugt werden.

Zu Punkt e)

*„Die Wassersportler*innen erkennen an, dass sich die Floßlände im Landschaftsschutzgebiet Isarauen und im Umgriff des FFH-Gebiets Oberes Isartal sowie in einem kartierten Biotop befindet. Wassersport ist daher nur bei Tageshelligkeit möglich.“*

Wenn wir den Betrieb einer Surfwellen an der Floßlände übernehmen, wollen wir gesondert prüfen lassen, ob eine Beleuchtung zur Verkehrssicherung nicht doch genehmigbar ist. Am Isarwerk 1 und an der Marienklauenbrücke befinden sich ebenfalls Beleuchtungsanlagen. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe der sehr gut beleuchteten Campingplatz. Die IGSM e.V. ist zuversichtlich, dass einer Beleuchtung unter der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen (Lichtstärke, Lichtfarbe, Vermeidung von Streulicht, zeitliche Begrenzung) eine Genehmigung erteilt werden könnte. Deshalb können wir auch diesen Punkt nicht pauschal anerkennen

Zu Punkt f)

*„Die Wassersportler*innen erkennen an, dass sich die Surfwellen an der Floßlände in einem natürlichen Gewässer befindet und die Qualität der Welle von zahlreichen Faktoren abhängig und nur bedingt steuerbar ist.“*

Die bedingte Steuerbarkeit erkennen wir an. Jedoch hat die vergangene Saison gezeigt, dass der relevante „Pegel E“ direkt oberhalb der Surfwellen im Mittel - also ungeachtet aller sonstigen Einflussfaktoren - deutlich unterschritten wurde. Dadurch war die Welle instabiler als sonst üblich, was auch zu erhöhten Aufwänden seitens des Baureferats geführt hat. Diese Thematik wurde bei einem Ortstermin eingehend diskutiert und es wird ein Zusammenhang mit den Veränderungen im Rahmen der Wenzbachüberleitung vermutet. Für die Surfer steht fest, dass das Klappenwehr so eingestellt werden muss, dass sich im Mittel der korrekte „Pegel E“ ergibt, auf den die Position des Lamelleneinbaus abgestimmt ist.

6 ERGÄNZUNGEN ZUR HISTORIE DES WASSER-MANAGEMENTS UND WASSERRECHTLICHE BELANGE

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Floßkanal schon seit über einem Jahrhundert als Wassersportstätte genutzt wird. Der Club Münchner Kajakfahrer wurde 1920 gegründet und nutzt seitdem den Floßländkanal als Trainingsstrecke, seit 1924 mit Vereinsheim. 1972 wurde die Welle an der Floßlände erstmals gesurft – die Geburtsstunde des Flusssurfens in der Stadt München vor 50 Jahren. Der erste Surfverein Münchens, der Großstadtsurfer e.V. wurde im Jahr 2000 gegründet. In den späten 1990er Jahren bis 2008 fanden jährlich Stadtmeisterschaften im Surfen statt.

Mittlerweile nutzen die folgenden Sportvereine mit tausenden Mitgliedern den Floßländkanal: MTV München 1879 e.V. – Kanu; ESV München e.V. – Kanu; TSV München von 1860 e.V. – Wassersport; Deutscher Alpenverein Sektion Oberland – Kajak; Deutscher Alpenverein Sektion München; Club Münchener Kajakfahrer e.V.; Deutscher Touren-Kajak-Club München 1912 e.V.; Kanu-Club Turngemeinde München e.V.; Bayerischen Einzelpaddler-Vereinigung e.V.; Interessengemeinschaft Surfen in München e.V.

Das Jahr 2008 ist für die Wassersportler von besonderer Bedeutung, denn ab diesem Zeitpunkt wurde begonnen, die Wasserführung auf eine maximale Stromproduktion hin zu optimieren. Die Belange der Wassersportler und insbesondere der Surfer wurden hintenangestellt. Die Neuverteilung des Wassers

zwischen Isarwerkkanal und Floßkanal im Jahr 2008/2009 brachte die Surfwellen an der Floßlände zum Erliegen und führte letztendlich auch zur Auflösung des Großstadtsurfer e.V.

Im Jahr 2008 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, in der die Mindestwasserabgabe in die Isar am Wehr Großhesselohe erhöht wurde. Im Gegenzug wurde der Fa. Stadtwerke München GmbH zugestanden, eine Wassermenge von maximal 80 m³/s zur Stromerzeugung in den Werkkanal zu leiten. 10 m³/s mehr als im „Altrecht“ von 1907 festgelegt. In der Vereinbarung wurde auch festgehalten, dass die entsprechenden wasserrechtlichen Gestattungen durch die SWM beantragt werden müssen.

Dieser Antrag ging 12 Jahre später ein. Im Juli 2020 beantragen die SWM *„eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG zur Nutzung der zusätzlichen Wassermenge des Isar-Werkkanals von bis zu 10 m³/s zum Zwecke der Stromerzeugung einschließlich Ableiten aus dem und Wiedereinleiten in den Isar Werkkanal für eine Dauer von 30 Jahren“*

An dieser Stelle zitiere ich aus der Stellungnahme des Münchner Forums e.V. zum oben genannten wasserrechtlichen Verfahren (AZ: 643-327-14/14), dem sich der Bund Naturschutz in Bayern e.V. und der Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. angeschlossen haben:

„Eine konstante Wasserabgabe in den Floßkanal, unabhängig von den Bedürfnissen des herkömmlichen Floßbetriebs, ist für den Kajaksport und das Surfen im Bereich der Floßlände unverzichtbar.

Die Ausübung des Wassersports ist ein wesentlicher Belang der neben Ökonomie und Ökologie im Rahmen der Sozialfunktion der Gewässer auch bei der Entscheidung in diesem Verfahren zu berücksichtigen ist.

Diese ganzheitliche Betrachtung ist Ausprägung des Art. 141 Bayerische Verfassung, die in einzigartiger Weise die Erholungsfunktion verfassungsrechtlich verankert. [...]

Die Beschickung des Floßkanals und damit die Berücksichtigung der Belange der Flößerei waren beim Bau des Isarwerks I so selbstverständlich, dass eine konkrete Wassermenge, die aus dem Werkkanal abzugeben ist, im Bescheid vom 10.07.1907 nicht ausdrücklich festgesetzt wurde. Jedoch ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.03.2008 ausdrücklich geregelt, dass die höchst zulässige Gesamtwassermenge von 80 cbm/s nur unter „Einhaltung der Verpflichtung zur Wasserabgabe in den Floßländkanal“ zur Stromerzeugung genutzt werden kann.

Eine konkrete Festlegung in Bezug auf Zeit und Menge ist aber nicht erfolgt.

Das gegenwärtige wasserrechtliche Verfahren bietet Gelegenheit, diese überfällige Festlegung rechtlich zu verankern. [...] Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist die Erhöhung der Ausleitung in den Werkkanal nur genehmigungsfähig, wenn zugleich die Verpflichtung zur Wasserabgabe in den Floßkanal mengenmäßig und zeitlich fixiert wird.

Menge und Zeitraum sind so festzulegen, dass dem wohlverstandenen und berechtigten Bedürfnis der Bootsfahrer und Surfer nach Maßgabe des Art. 141 der Bayerischen Verfassung entsprochen wird. Es ist eine täglich abzugebende Wassermenge von 8,9 - 10,6 cbm/s in der Zeit von 6.00 – 21.30 Uhr (= Sonnenaufgang bis halbe Stunde nach Sonnenuntergang) vom 1. März bis 31. Oktober durch Auflagen im Bescheid festzuschreiben.“

7 FAZIT UND ALTERNATIVER LÖSUNGSVORSCHLAG

Die vorliegende Beschlussvorlage beruht auf der Annahme, dass sich die Prioritäten der SWM zur Stromerzeugung, wie sie durch den Stadtrat vorgegeben sind, nicht verändern. Unter diesen Voraussetzungen haben das Baureferat, SWM und RKU das derzeit maximal mögliche für die Verlängerung der Wassersportzeiten im Floßländkanal geplant, wie unter Punkten 5.1 und 5.2 vorgestellt. Wir wissen diese Arbeit zu schätzen.

Als naturverbundene Sportler stehen die Surfer hinter den Klimaschutzziele Münchens und begrüßen die Möglichkeit, nächtliche Wassersparpotentiale zu nutzen. Es wäre jedoch kurzfristig, die Ausweitung der Nutzungszeiten auf die diese Einsparungen zu begrenzen. Bei ganzheitlicher Betrachtung ist der ökologische Nutzen der Floßlände als einzigartiges Naherholungsgebiet mit herausragender Sozialfunktion zu erkennen. Hier wird den Münchnern Sport in der Natur kostenlos ermöglicht, ohne auf ein Auto oder gar Flugzeug angewiesen zu sein und ohne die Stadtgrenzen zu verlassen. Eine Ausweitung der Wassersportzeiten trägt dem wachsenden Interesse der Münchner am Surfsport Rechnung. In diesem Fall werden sich unter den Münchner Surferinnen und Surfer auch genug Ehrenamtliche finden, die den Weg hin zu einer Betreiberrolle der IGSM unterstützen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist der Floßländkanal mit seinen Wassersportmöglichkeiten als Juwel zu betrachten, dem ein starrer Blick auf Kilowattstunden nicht gerecht wird.

Wir verstehen das Bedürfnis nach Planungssicherheit. Dieses Bedürfnis existiert auch bei den Wassersportlern. Da die vorliegende Beschlussvorlage aber keine numerisch fixierte Wassermenge nennt, die in den Floßkanal abgeleitet wird, bestünde in der Deckelung der jährlichen Wassermenge auf 75 Mio. m³ nur eine einseitige Planungssicherheit für die Stadtwerke München. Echte Planungssicherheit kann es nach Ansicht der IGSM nur geben, wenn die laufenden wasserrechtlichen Verfahren abgeschlossen werden und die entsprechenden Bescheide vorliegen.

Damit sich die IGSM e.V. sinnvoll als Betreiber der Floßlände positionieren kann, fordern wir die Bearbeitung des unter Aktenzeichen 643-327-14/14 geführten Verfahrens, in dem die Stadtwerke München die Genehmigung zur Verstromung von zusätzlichen 10 m³/s am Isarwerk 1 beantragt haben. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens kann die Verpflichtung zur Wasserabgabe in den Floßkanal unter einem Ausgleich aller Interessen konkret festgeschrieben werden. Die Überschreitung der jährlichen Wassermenge von 75 Mio. m³, die sich in den vergangenen Jahren zum großen Nachteil der Wassersportler etabliert hat, darf bei diesem Interessenausgleich keine rote Linie darstellen. In einem ernst gemeinten Interessenausgleich müssen die Einbußen auf Seite der Stromerzeugung dem Nutzen aus Naherholung und Sport gegenübergestellt werden. An dieser Stelle sei noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Einbußen in jedem Fall unter den Kapazitätswüchsen des Isarwerks 1 der vergangenen Jahre liegen. Das Altrecht wird bei dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Daher bittet die IGSM den Antrag der Referentin unter Punkt II. 2. nicht zuzustimmen, da so das Wassersport-Potenzial der Floßlände für die kommenden 30 Jahre erheblich beschnitten wird. Die Annahme von Punkt II. 3. wird höchstwahrscheinlich zur Folge haben, dass es 2022 keine surfbare Welle an der Floßlände geben wird. Wir bitten daher nach Möglichkeit um die Fortsetzung des Zustands seit 2015. Da die unter Punkt 5.4 der Beschlussvorlage definierten Bedingungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags von der IGSM e.V. nicht angenommen werden können, bitten wir darum, das Zustandekommen dieser Vereinbarung nicht zur Bedingung für die sportliche Nutzung der Einsparpotentiale zu machen, beziehungsweise Punkt II. 4. nicht zuzustimmen.

Wir erhoffen uns vom Stadtrat ein Signal, dass eine Erhöhung des jährlichen Gesamtwasserdargebots für den Floßkanal über 75 Mio. m³ hinaus ermöglicht werden kann.